

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 14. Juli 2022
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

A. Abschnitt I Allgemeine Vorschriften wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

B. In der Entgeltordnung (Anlage 1) wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 16.5 wird wie folgt gefasst:

„16.5 Sprachlehrerinnen und -lehrer beim Bundessprachenamt und im Bereich des Auswärtigen Amtes“

2. Nach der Angabe zu Teil III Unterabschnitt 21.16 wird folgende Angabe zu Unterabschnitt 21.17 angefügt:

„21.17 Beschäftigte im Rettungsdienst“

3. Nach der Angabe zu Teil IV Abschnitt 32 wird die Überschrift zu Teil V wie folgt gefasst:

„**Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**“

4. In der Angabe zu Teil V Abschnitt 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

5. In der Angabe zu Teil V Abschnitt 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

C. Teil III der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

1. Teil III Abschnitt 10 (Fahrerinnen und Fahrer) wird wie folgt geändert:

Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 werden die Angaben „mit mehr als 5 t Tragfähigkeit“ durch die Angaben „mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu Teil III Abschnitt 16, Unterabschnitt 16.5 (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer) wird wie folgt gefasst:

„16.5 Sprachlehrerinnen und -lehrer beim Bundessprachenamt und im Bereich des Auswärtigen Amtes“

3. Teil III Abschnitt 17 (Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte) wird wie folgt geändert:

In Protokollerklärung Nummer 4 Buchstabe j) wird das Wort „topografischen“ durch das Wort „topographischen“ ersetzt.

4. Nach Teil III Abschnitt 21 (Beschäftigte in Gesundheitsberufen) Unterabschnitt 21.16 (Zahntechnikerinnen und -techniker) wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„21.17 Beschäftigte im Rettungsdienst

Entgeltgruppe 8

Notfallsanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Rettungsassistentinnen und -assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechender Tätigkeit.

(Die Beschäftigten dieser Entgeltgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1.)“

5. Teil III Abschnitt 25 (Ingenieurinnen und Ingenieure) wird wie folgt geändert:

- a. In Protokollerklärung Nummer 1 Buchstabe e) werden die Wörter „fotogrammetrischen, typografischen“ durch die Wörter „photogrammetrischen, topographischen“ ersetzt.

- d. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 werden die Wörter „mehr als 40 t Tragfähigkeit“ durch die Wörter „einer Nutzlast von mehr als 40 t“ ersetzt.
- e. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5 wird die Angabe „1, 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „1, 2, 3, 4, oder 5“ ersetzt.
- f. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:
 „Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg.“
- g. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden die Wörter „oder Mannschaftstransportwagen mit jeweils mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen sowie von geländegängigen Mannschaftstransportwagen“ durch die Wörter „oder Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind“ ersetzt.
- h. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:
 „Fahrerinnen und Fahrer von
 - a) zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Mehrzweckfahrzeugen (Unimog, Mehrachsschlepper und vergleichbare Fahrzeuge) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte,
 - b) zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern, Schwenkladern oder von Flurförderzeugen oder Feldumschlaggeräten mit einer Hublast ab 5 t oder
 - c) Spezialfahrzeugen der Bundeswehrfeuerwehr oder von geschützten oder gepanzerten Rad- und Kettenfahrzeugen oder von sonstigen Spezialfahrzeugen (z. B. Sattelschleppern, Röntgenschirmbildfahrzeugen).“
- i. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 6 werden die Wörter „in der Fallgruppe 1“ durch die Wörter „in den Fallgruppen 1 oder 5“ ersetzt.
- j. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 wird das Wort „Gabelstaplern“ durch die Wörter „Flurförderzeugen oder Feldumschlaggeräten“ ersetzt.

- k. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 3 wird das Wort „Gabelstaplern“ durch die Wörter „Flurförderzeugen, Feldumschlaggeräten“ ersetzt.
 - l. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 werden die Wörter „ein Führerschein“ durch die Wörter „eine Fahrerlaubnis“ ersetzt.
 - m. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 wird das Wort „Gabelstaplern“ durch die Wörter „Flurförderzeugen, Feldumschlaggeräten“ ersetzt.
2. Teil IV Abschnitt 25 (Beschäftigte im Pflegedienst) Unterabschnitt 25.1 (Beschäftigte in der Pflege) wird wie folgt geändert:
- a. Die Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehelfer“ die Wörter „, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ eingefügt.
 - b. Die Vorbemerkung Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ausüben, sind als Pflegerinnen und Pfleger eingruppiert.“
 - c. Die Vorbemerkung Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ausüben, sind als Pflegerinnen und Pfleger eingruppiert.“
 - d. In der Vorbemerkung Nummer 6 wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner.“

- e. Im Klammerzusatz zum Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 2 wird hinter den Wörtern „Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3“ die Angabe „und 6“ angefügt.
- f. Die Protokollerklärung Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in der Anästhesiepflege, in der Intensivmedizin oder im Operationsdienst einschließlich der Vor- und Nachbereitung tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 150 Euro. ²Operationsdienst leisten hierbei Beschäftigte, die der Ärztin oder dem Arzt bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Operationen mit pflegerischen und operationstechnischen Tätigkeiten assistieren. ³Dies schließt auch invasive Operationen und Eingriffe ein. ⁴Sofern die Voraussetzungen nach der Protokollerklärung 1 dieses Unterabschnitts erfüllt werden, wird nur die höhere Zulage gezahlt.“
- g. Die Protokollerklärung Nummer 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
- „b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
- Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse,
 - auf einer Stroke-Unit-Station,
 - auf einer Intermediate-Care-Station oder“
- h. Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 18. Juni 2019 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21

dieser DKG-Empfehlung handeln. ²Bei der Weiterbildung zur Praxisanleitung muss es sich um eine Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 in der jeweiligen Fassung handeln. ³Besteht keine bundesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient die DKG-Empfehlung vom 18. Juni 2019 als Maßstab.“

3. Teil IV Abschnitt 25 (Beschäftigte im Pflegedienst) Unterabschnitt 25.2 (Leitende Beschäftigte in der Pflege) wird wie folgt geändert:
 - a. Die Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - bb. Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.“
 - cc. Satz 3 wird aufgehoben.
 - b. In der Vorbemerkung Nummer 3 Buchstabe b) Satz 1 werden vor dem Wort “Schülerinnen“ die Wörter „Auszubildende zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann,“ eingefügt.
 - c. Nach den Vorbemerkungen werden folgende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 2. Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“
- d. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe P 15 wird wie folgt geändert:
- aa. In Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Bereichsleiter“ das Komma gestrichen und die Wörter „oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,“ eingefügt.
 - bb. Fallgruppe 2 wird aufgehoben.
 - cc. Fallgruppe 3 wird wie folgt neu gefasst und zur neuen Fallgruppe 2:
 - „2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe P 16.“
- e. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe P 14 wird wie folgt geändert:

- aa. In Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Bereichsleiter“ die Wörter „oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter“ eingefügt.
 - bb. In Fallgruppe 2 werden nach dem Wort „Bereichsleitern“ die Wörter „oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern“ eingefügt.
 - cc. Die Fallgruppe 3 wird aufgehoben.
 - f. Im Tätigkeitsmerkmal P 12 Fallgruppe 2 werden nach dem Wort „Bereichsleitern“ die Wörter „oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern“ eingefügt.
4. Teil IV Abschnitt 26 (Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät) wird wie folgt geändert:
- a. In Entgeltgruppe 10 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 1 eingefügt:
 - „1. Beschäftigte mit einer Militärluftfahrzeuginstandhaltungslizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und der Berechtigung zur Erteilung von Freigabebescheinigungen (CRS) für mindestens zwei Luftfahrzeugmuster,

mit entsprechender Tätigkeit.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)“
 - b. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 wird zur Fallgruppe 2.
 - c. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 werden folgende Tätigkeitsmerkmale als Fallgruppen 3, 4 und 5 eingefügt:
 - „3. Beschäftigte mit einer Militärluftfahrzeuginstandhaltungslizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und der Berechtigung zur Erteilung von Freigabebescheinigungen (CRS) für mindestens zwei Luftfahrzeugmuster,

mit entsprechender Tätigkeit.“

4. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung im Geltungsbereich C Stufe 3 gemäß der Allgemeinen Regelung A2-1033/0-0-3 "Zerstörungsfreie Prüfung"; Ziff. 308, mit der Berechtigung zur Durchführung und Auswertung von zerstörungsfreien Prüfungen und der Berechtigung Prüfanweisungen und Ausbildung/Auditierung (A2-1033/0-0-3; Ziff.138 i. V. m. Ziffer 134) von ZfP-Prüfern aller Stufen zu genehmigen,
mit entsprechender Tätigkeit.
 5. Beschäftigte mit einer Militärluftfahrzeuginstandhaltungslizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und der Berechtigung zur Erteilung von Freigabebescheinigungen (CRS) für ein Luftfahrzeugmuster,
mit entsprechender Tätigkeit."
- d. Nach Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe 9c eingefügt:
- „Entgeltgruppe 9c**
1. Beschäftigte mit einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal
 - a) in mehr als einer Fachrichtung mit Freigabeberechtigung für mehr als ein Sachgebiet oder
 - b) für mindestens drei Luftfahrzeugmuster und entsprechender Freigabeberechtigung

gem. Allgemeiner Regelung "Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1" A1-275/2-8901,
die auf Grundlage der Berechtigung die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters bestätigen.
 2. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung im Geltungsbereich C Stufe 2 gemäß der Allgemeinen Regelung A2-1033/0-0-3 "Zerstörungsfreie Prüfung"; Ziff. 307, und der Berechtigung zur Durchführung und Auswertung von zerstörungsfreien Prüfungen sowie zum Entwurf von Prüfanweisungen,
mit entsprechender Tätigkeit."

- e. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b wird durch folgende Tätigkeitsmerkmale ersetzt:
- „1. Beschäftigte mit Militärluftfahrzeuginstandhaltungslizenz (MAML) für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B und der Berechtigung des Instandhaltungsbetriebs zur Erteilung von Freigabebescheinigungen (CRS) für ein Luftfahrzeugmuster, mit entsprechender Tätigkeit.
 2. Beschäftigte mit einer Prüferlaubnis für luftfahrttechnisches Prüfpersonal in einer Fachrichtung oder einer Freigabeberechtigung für ein Sachgebiet am Luftfahrzeug gem. Allgemeiner Regelung "Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1" A1-275/2-8901, die auf Grundlage der Berechtigung die Verkehrssicherheit des Luftfahrzeugmusters bestätigen.“
- f. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a werden durch folgendes Tätigkeitsmerkmal ersetzt:
- „Beschäftigte mit Militärluftfahrzeuginstandhaltungslizenz (Military Airworthiness Maintenance License (MAML)) für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie A und der Berechtigung des Instandhaltungsbetriebs Freigabebescheinigungen (Certificate of Release to Service (CRS)) zu erteilen, mit entsprechender Tätigkeit.“
6. Im Teil IV Abschnitt 28 (Beschäftigte im Schieß- und Erprobungsbetrieb) werden die Tätigkeitsmerkmale wie folgt geändert:
- a. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 wird nach dem Wort „Zielbaugeräte“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 wird zur Fallgruppe 1.
 - c. In der Entgeltgruppe 4 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:
 - „2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3.“

- d. Das Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 wird aufgehoben.
- e. In der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 werden nach dem Wort „Schießplätzen“ die Wörter „und Truppenübungsplätzen“ angefügt.
- f. Aus den Fallgruppen 2 bis 5 der Entgeltgruppe 3 werden die Fallgruppen 1 bis 4.

E. Teil V der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Teil V
Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des
Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“**

- 2. In den Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4 wird Nummer 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder schiffsmaschinen- bzw. elektrotechnisches Befähigungszeugnis oder Befähigungsnachweis zum Schiffselektriker verlangt wird, müssen über ein gültiges Befähigungszeugnis bzw. Befähigungsnachweis nach der See-BV verfügen.“

- b. Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte, die an Land eingesetzt werden und von denen ein nautisches oder schiffsmaschinen- bzw. elektrotechnisches Befähigungszeugnis oder Befähigungsnachweis zum Schiffselektriker verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis bzw. Befähigungsnachweis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.“

- 3. In den Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4 werden in Nummer 3 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- 4. In der Überschrift zu Abschnitt 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

5. In Abschnitt 1 (Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – Küstenbereich) Unterabschnitt 1.1 (Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten) wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 8 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 9 angefügt:
 - „9. Elektrotechnische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem elektrotechnischen Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit als Operatorin oder Operator auf einem Gewässerschutzschiff.“
6. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
7. In Abschnitt 2 (Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – Binnenbereich) Unterabschnitt 2.2 (Beschäftigte an Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen) wird in den Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Jahreszahl „2022“ durch „2034“ ersetzt.
8. Abschnitt 4 (Beschäftigte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) Unterabschnitt 4.1 (Besatzungen der Schiffe) wird wie folgt geändert:
 - a. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 wird zur Fallgruppe 1.
 - b. Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 2 angefügt:
 - „2. Elektrotechnische Offizierinnen und Offiziere mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung, durch die ein internationales elektrotechnisches Befähigungszeugnis erworben wird, und entsprechender Tätigkeit.

(Die Beschäftigten dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)“
 - c. In der Entgeltgruppe 9b werden nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 3 folgende Tätigkeitsmerkmale als Fallgruppen 4 und 5 angefügt:
 - „4. Elektrotechnische Offizierinnen und Offiziere mit internationalem elektrotechnischen Befähigungszeugnis

und entsprechender Tätigkeit.“

5. Staatlich geprüfte Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker mit internationalem Befähigungsnachweis zur Schiffselektrikerin oder zum Schiffselektriker und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
- d. In der Entgeltgruppe 8 wird nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 8 folgendes Tätigkeitsmerkmal als Fallgruppe 9 angefügt:
 - „9. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektrotechnischen Bereich und mit internationalem Befähigungsnachweis zur Schiffselektrikerin oder zum Schiffselektriker und entsprechender Tätigkeit.“
- F. Teil VI der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:
1. Teil VI Abschnitt 1 (Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei) wird wie folgt geändert:
 - a. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 wird durch folgende Tätigkeitsmerkmale ersetzt:
 - „1. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster,

mit entsprechender Tätigkeit.

(Die Beschäftigten in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)
 2. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens ein im Bundespolizei-Flugdienst betriebenes

Hubschraubermuster, welches als großes Luftfahrzeug eingestuft ist,

mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B 1.3 oder B 2 gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens zwei im Bundespolizei-Flugdienst betriebene Hubschraubermuster,

mit entsprechender Tätigkeit.“

- b. Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe 9c eingefügt:

„Entgeltgruppe 9c

1. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B 1.3 oder B 2 gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens ein im Bundespolizei-Flugdienst betriebenes Hubschraubermuster, welches als großes Luftfahrzeug eingestuft ist,

mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4 in den Fachrichtungen Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren

mit mindestens zwei aktiven Komponenteneinträgen gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang II und III in Verbindung mit der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Luft-PersV) und der Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebes der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für Komponenten der Flugsicherungs-ausrüstung oder für Flugmotoren mit mindestens zwei aktiven Komponenteneinträgen,

mit entsprechender Tätigkeit.

3. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung Stufe 2 mit mindestens zwei aktiven Verfahrenseinträgen gemäß VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang II in Verbindung mit der DIN EN 4179 und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Durchführung und Bescheinigung von zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen mit mindestens zwei aktiven Verfahrenseinträgen,

mit entsprechender Tätigkeit.“

- c. Die Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:

- aa. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 wird durch folgende Tätigkeitsmerkmale als Fallgruppen 1, 2 und 3 ersetzt:

- „1. Beschäftigte im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit der Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B 1.3 oder B 2 gemäß der VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil 66) und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe zur Erteilung von Freigabebescheinigungen für mindestens ein im Bundespolizei-Flugdienst betriebenes einmotoriges Hubschraubermuster,

mit entsprechender Tätigkeit.

2. Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4 in den Fachrichtungen Flugsicherungs-ausrüstung oder Flugmotoren mit mindestens einem aktiven Komponenteneintrag gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang II und III in Verbindung mit der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Luft-PersV) und der Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV), und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebes der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Erteilung von Freigabebescheinigungen für Komponenten der Flugsicherungsausrüstung oder Flugmotoren mit mindestens einem aktiven Komponenteneintrag,

mit entsprechender Tätigkeit.

3. Prüferinnen und Prüfer für zerstörungsfreie Werkstoffprüfung Stufe 2 mit mindestens einem aktiven Verfahrenseintrag gemäß VO (EG) Nr. 1321/2014 Anhang II in Verbindung mit der DIN EN 4179 und

mit der Autorisation des Instandhaltungsbetriebs der Bundespolizei-Fliegergruppe für die Durchführung und Bescheinigung von zerstörungsfreien Werkstoffprüfungen mit mindestens einem aktiven Verfahrenseintrag,

mit entsprechender Tätigkeit.“

- bb. Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 wird zur Fallgruppe 4.
- d. In Entgeltgruppe 9a werden die Fallgruppen 5, 6 und 7 gestrichen.
- e. In Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
- f. In Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- g. In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- h. In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 wird die Angabe „Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Nrn. 5 und 6“ ersetzt.
- i. In den Protokollerklärungen wird folgende Protokollerklärung Nr. 1 eingefügt:

„Nr. 1 Ein großes Luftfahrzeug ist ein mehrmotoriger Hubschrauber und demnach ein Group 1 Luftfahrzeug gem. VO (EU) 1321/2014).“
- j. Aus den Protokollerklärungen Nr. 1 bis Nr. 5 werden die Protokollerklärungen Nr. 2 bis Nr. 6.

2. In Teil VI Abschnitt 3 (Beschäftigte im Schießbetrieb der Bundespolizei) wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wie folgt geändert:
Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
- G. Die Niederschriftserklärungen werden wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Ziffer 1 (Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III der Entgeltordnung) Beispiel 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ sowie die Angabe „[BMVI]“ durch die Angabe „[BMDV]“ ersetzt.
 2. In Nummer 14 (Zu den Protokollerklärungen zu der Entgeltgruppe 9a und der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 des Teils V Unterabschnitt 2.2 der Entgeltordnung – Beschäftigte an Schleusen an Binnenschiffahrtsstraßen) wird jeweils die Jahreszahl „2022“ durch „2034“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 2022

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Für
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wendler', written in a cursive style.